

Gemeinde Engstingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 10.06.2026 folgende Änderung der Satzung vom 20.07.2022 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Engstingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten,
 2. Ganztagsbetreuung,
 3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung und altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten,
 4. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagsbetreuung.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (analoge Anwendung des Anmeldeheftes) sind der Kindergartenleitung vorzulegen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, es wird ein Vertrag für die Fortführung der Betreuung zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten geschlossen. Hierzu melden die Personensorgeberechtigten Ihren Bedarf für die Anschlussbetreuung bis zu der vom Träger gesetzten Frist an.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

- (4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsende beenden. Dies kann eintreten, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Des Weiteren können Unterschiede in der Auffassung das Konzept der Einrichtung betreffend sowie mangelnde oder unterlassene Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ein Kündigungsgrund sein. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (6) Eine fristlose Kündigung beider Vertragsparteien ist unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung und angemessener Fristen. Auf die fristlose Kündigung muss im in der Mahnung hingewiesen werden. Auch die Ablehnung der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung durch die Personensorgeberechtigten kann zur fristlosen Kündigung führen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen werden Benutzungsgebühren je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten (der Monat August ist gebührenfrei).
- (2) Gebührenmaßstab ist
 1. die Art der Einrichtung,
 2. der Umfang der Betreuungszeit,
 3. dass Alter des Kindes,
 4. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Wird ein Kind bereits im Alter von 2 Jahren im Kindergarten betreut, wird bis einschließlich des Monats in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, der Gebührensatz für die Betreuung in den Kindergärten U3 erhoben.
- (6) Kosten für die Verpflegung sind in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (2) Für die Verpflegung im Kindergarten entstehen zusätzliche Kosten für die Personensorgeberechtigten.
Das Verpflegungsgeld/ Getränkegeld beläuft sich halbjährlich auf 15€ für die Betreuungsform „verlängerte Öffnungszeiten“ und 20€ bei Ganztagesbetreuung.
Über den Menüdienst Heinzelmann können Personensorgeberechtigte ein Mittagessen für Ihre Kinder bestellen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Dienstleister und Personensorgeberechtigten.

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen (bei 11 Monatsbeiträgen):

2026/2027 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	398 €	489 €	199 €	244 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	310 €	381 €	155 €	190 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	211 €	259 €	106 €	130 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	70 €	86 €	35 €	43 €

2027/2028 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	416 €	510 €	208 €	255 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	321 €	394 €	161 €	197 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	220 €	270 €	110 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	73 €	89 €	36 €	45 €

Kinderkrippe	U3 VÖ	U3 GT	U3 VÖ	U3 GT
	2026/2027	2026/2027	2027/2028	2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	438 €	537 €	455 €	559 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	325 €	399 €	339 €	416 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	219 €	269 €	228 €	280 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	86 €	106 €	90 €	110 €

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum ersten Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr wird durch die Gemeinde Engstingen abgerechnet und per Lastschrift eingezogen. Die Erteilung eines Lastschriftmandates ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Engstingen, den 01.08.2026

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		Vom	Nr.
Satzung	01.08.2026	18.06.2026	25